



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

DLRG Ortsgruppe Merzig e.V.

Am Heilborn 1

66663 Merzig

E-Mail: info@merzig.dlrg.de

Internet: merzig.dlrg.de

DLRG Ortsgruppe Merzig e.V.:

Schutzkonzept zur Prävention

(sexualisierter) Gewalt

Stand: 08.02.2026



Präambel

Alle Personen, egal welchen Geschlechtes, besitzen in der DLRG Ortsgruppe Merzig e.V. den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet wird, so ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

Einleitung

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe (OG) Merzig e. V. engagiert sich mit Leidenschaft und Hingabe für die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, im und am Wasser. Bei dieser Verantwortung geht es nicht nur darum, Wasserrettung und Schwimmausbildung zu gewährleisten, sondern auch ein Umfeld zu schaffen, das frei von jeglicher Form von Gewalt – insbesondere sexualisierter Gewalt – ist.

Unser Schutzkonzept ist Ausdruck unseres klaren Engagements für die Sicherheit und Integrität aller Mitglieder. Es wurde entwickelt, um präventive Maßnahmen zu etablieren, Interventionen zu ermöglichen und Unterstützung für Betroffene bereitzustellen. Dieses Schutzkonzept basiert auf den Grundwerten der DLRG – Zusammenhalt, Respekt und Verantwortung – und spiegelt unser Bestreben wider, eine sichere Umgebung zu schaffen, in der sich alle geschützt und respektiert fühlen. Die nachfolgenden Richtlinien und Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz vor (sexualisierter) Gewalt, sondern auch der Förderung einer Kultur des Vertrauens, der Offenheit und des respektvollen Miteinanders. Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzepts bekräftigen wir unser Bestreben, die Sicherheit und das Wohlbefinden jedes Einzelnen in der DLRG OG Merzig e. V. zu gewährleisten. Gemeinsam setzen wir uns für die Schaffung einer Umgebung ein, in der alle die Freude und positiven Erfahrungen im Bereich der Wasserrettung und Ausbildung vollumfänglich genießen können – frei von jeglichen Formen von Gewalt.

Inhalt

1.	Begriffsklärungen	5
1.1.	Sexualisierte Gewalt	5
1.1.1.	(Sexualisierte) Grenzverletzung	5
1.1.2.	(Sexualisiertes) übergriffiges Verhalten	5
1.1.3.	Strafrechtlich relevante Formen (sexualisierter) Gewalt	5
1.2.	Bezeichnungen für bestimmte Akteure	5
1.2.1.	Betroffene.....	6
1.2.2.	Sich meldender Mensch	6
1.2.3.	Gemeldeter Mensch	6
1.2.4.	Vertrauensperson	6
1.2.5.	Ansprechperson.....	6
1.2.6.	Betroffenengerechtigkeit.....	7
2.	Risikoanalyse	8
2.1.	Allgemeine Risikofaktoren	8
2.2.	Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung.....	8
2.3.	Lehrgänge und Seminare	10
2.3.1.	Theorieeinheiten / Abendveranstaltungen zur Weiterbildung	11
2.3.2.	Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	11
2.3.3.	Ausbildungswochenenden/Übernachtung bei Veranstaltungen	12
2.4.	Aktivitäten/Vereinsausflüge.....	13
2.5.	Veranstaltungen	14
2.6.	Ressort Einsatz	15
2.7.	Ressort Wache	16
2.8.	Ressort Rettungssport	18
2.9.	Verbandskommunikation	19
2.10.	Jugend.....	19
2.11.	Eigene Räumlichkeiten	20
2.12.	Aktive im Spannungsfeld	21
3.	Prävention	22
3.1.	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	22
3.2.	Selbstverpflichtungserklärung – Ehrenkodex.....	23

3.3.	Verhaltensregeln	24
3.4.	Fort- und Weiterbildungen	25
3.5.	Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes	25
4.	Intervention.....	26
4.1.	Interventionsplan	27
4.1.1.	Dokumentation.....	29
4.1.2.	Ablauf	29
4.2.	Krisenteam	30
5.	Qualitätsmanagement	32
6.	Liste der Fachberatungsstellen.....	33
7.	Anhang	34
7.1.	Vorstandsbeschluss der DLRG OG Merzig e.V.	34
7.2.	Im Führungszeugnis berücksichtigte Straftaten	35

1. Begriffsklärungen

Sexualisierte Gewalt ist ein komplexes und vielseitiges Themenfeld. Um sich sicher in dieser Thematik bewegen zu können, ist eine klare, diskriminierungsfreie Sprache wichtig. Daher wird im Schutzkonzept klar definiert, welche Begrifflichkeiten in welcher Form verwendet werden.

1.1. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person gegen deren Willen oder aufgrund körperlicher, psychischer oder kognitiver Unterlegenheit vorgenommen wird. Es geht dabei um Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität, bei der Täter ihre Macht- und Autoritätsposition ausnutzen. Sexualisierte Gewalt tritt in unterschiedlichen Formen auf. Dazu gehören Handlungen mit Körperkontakt und körperliche Gewaltanwendung ebenso wie grenzüberschreitende Worte und Gesten, das Zeigen von pornographischen Bildern gegenüber Minderjährigen, voyeuristisches Verhalten oder Exhibitionismus. Die persönlichen Grenzen werden durch jeden Menschen individuell festgelegt.

1.1.1. (Sexualisierte) Grenzverletzung

(Sexualisierte) Grenzverletzung erfasst Verhaltensweisen, welche unbeabsichtigt und nicht dauerhaft geschehen, von Betroffenen aber als grenzverletzend erlebt werden. Sie finden aufgrund von Unwissenheit oder Unbewusstsein über (Scham-)Grenzen statt. Das Erleben einer Grenzverletzung ist primär von der Wahrnehmung des Betroffenen abhängig. Eine sexualisierte Grenzverletzung erfordert eine pädagogische Intervention.

1.1.2. (Sexualisiertes) übergriffiges Verhalten

(Sexualisiertes) übergriffiges Verhalten findet absichtlich, mehrfach und geplant statt. Des Weiteren ist dieses in der Regel sexuell oder durch Machtausübung motiviert. Hierbei werden eindeutig Grenzen psychischer, physischer und/oder sexueller Art überschritten. Übergriffiges Verhalten erfordert mindestens eine pädagogische Intervention. Die endgültige Art und Weise der Intervention ist fallspezifisch.

1.1.3. Strafrechtlich relevante Formen (sexualisierter) Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen (sexualisierter) Gewalt sind immer absichtlich und planvoll. Es handelt sich um eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §174-184 StGB. Hier ist neben einer pädagogischen Intervention in jedem Fall eine juristische Aufarbeitung der Situation notwendig!

1.2. Bezeichnungen für bestimmte Akteure

Besonders relevant sind Begrifflichkeiten, mit denen andere Personen beschrieben werden. Eine falsche oder missverständliche Beschreibung kann verletzen sowie

verurteilen. Hierbei gilt das Motto „Sprache macht Realität“. Einige Begrifflichkeiten bedürfen erst einer gewissen Übung, um diese flüssig verwenden zu können. Es wird immer wieder passieren, dass Begriffe falsch oder missverständlich genutzt werden. An dieser Stelle ist es wichtig, dass darüber auf angemessene Weise gesprochen wird, damit alle Beteiligten davon lernen können.

1.2.1. Betroffene

Den Betroffenen soll durch ihre Bezeichnung ihre Handlungsfähigkeit, sowie der Anteil an der Gesellschaft ohne Reduzierung auf das Erlebte erhalten bleiben. Aus diesem Grund ist der Begriff der Betroffenheit für Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, reserviert. Sie entscheiden selbst, wie sie sich bezeichnen (z.B. Überlebende sexualisierter Gewalt). Eine Person als „Opfer“ zu beschreiben, ist zu vermeiden. Es verurteilt die Person und stellt diese als nicht handlungsfähig dar.

1.2.2. Sich meldender Mensch

Zieht ein Mensch einen anderen ins Vertrauen, ist das ein sich meldender Mensch. Dieser Mensch muss nicht selbst betroffen sein. Der Mensch kann beispielsweise einen Fall sexualisierter Gewalt mitbekommen haben. Seine Aussagen dienen jedoch als Grundlage für das weitere innersystemische angemessene Vorgehen.

1.2.3. Gemeldeter Mensch

Der gemeldete Mensch unterliegt dem Vorwurf bzw. der Vermutung der sexualisierten Gewalt. Die Aussagen des sich meldenden Menschen decken sich in den seltensten Fällen mit denen des gemeldeten Menschen. Eine Vorverurteilung widerspricht zum einen der Fürsorgepflicht, zum anderen wirkt sie eskalierend und somit der Betroffenenengerechtigkeit zuwider. Hier wird von der Begrifflichkeit „Täter“ abgesehen, denn Täter sind Menschen, welche rechtskräftig verurteilt worden sind.

1.2.4. Vertrauensperson

Jeder Mensch kann zur Vertrauensperson werden. Sobald ein sich meldender Mensch eine Person ins Vertrauen zieht, wird diese zu einer Vertrauensperson. Die Vertraulichkeit obliegt den beteiligten Personen.

1.2.5. Ansprechperson

Ansprechpersonen sind vom Vorstand beauftragt und garantieren eine Vertraulichkeit gemäß des Schutzkonzeptes. Außerdem sorgen sie für eine den Betroffenen gerechte Intervention.

1.2.6. Betroffenengerechtigkeit

Die Arbeit im Bereich Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt wird maßgeblich durch den Grundsatz der Betroffenengerechtigkeit bestimmt. Dies bedeutet, dass wir den Betroffenen und ihrer Perspektive vertrauen. Die Ausrichtung danach ist für das weitere Handeln und das Herstellen von Schutz unabdingbar. Dabei sind sowohl die Betroffenen des aktuellen Falls ausschlaggebend sowie bisher unbekannte Betroffene. Diese können als Personen innerhalb oder außerhalb des Vereins vom Umgang mit der Betroffenheit von sexualisierter Gewalt erfahren. Dadurch hat unser Umgang einen entscheidenden Einfluss auf das in der Zukunft liegende Vertrauen möglicher weiterer Betroffener.

2. Risikoanalyse

Um Risiken wie Orte, Konstellationen oder andere potenzielle Gefährdungssituationen möglichst genau zu identifizieren, hat die DLRG Ortsgruppe Merzig eine Risikoanalyse durchgeführt. Diese erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern versteht sich als fortlaufender Prozess, der einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegt. Dabei werden regelmäßig neue Risiken erkannt und entsprechende Lösungsansätze entwickelt.

Für eine adäquate Risikoanalyse ist es besonders wichtig, dass nicht ausschließlich Vorstandsmitglieder, die gut in die Vereinsstrukturen eingebunden sind und Entscheidungen treffen, daran beteiligt sind. Oberstes Ziel ist es vielmehr, möglichst vielen Mitgliedern sowie Akteuren die Möglichkeit zur aktiven Mitwirkung an der Risikoanalyse zu geben.

2.1. Allgemeine Risikofaktoren

Die DLRG OG Merzig umfasst derzeit rund 650 Mitglieder, von denen etwa 250 im Badebetrieb sowie in theoretischen Kursen als Teilnehmende aktiv sind. Darüber hinaus engagieren sich in der Gliederung rund 50 aktive Mitarbeitende.

Die Gliederung arbeitet in all ihren Bereichen mit jungen Menschen zusammen. Bereits ab 16 Jahren ist beispielsweise eine Mitarbeit im Jugendvorstand möglich. Ab etwa 12 Jahren können sich junge Menschen als Auszubildende im Schwimmbad beteiligen oder bei verschiedenen Aktionen der DLRG-Jugend mithelfen. Eine Altersbegrenzung nach oben besteht in keinem der Bereiche. Folglich bewegen sich regelmäßig viele unterschiedliche Menschen im Umfeld der Gliederung.

Grenzverletzendes Verhalten kann sowohl zwischen Mitarbeitenden als auch gegenüber Mitarbeitenden oder weiteren Personen auftreten. Zu diesen weiteren Personen zählen grundsätzlich alle der DLRG anvertrauten Menschen in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen sowie Teilnehmende bei diversen Veranstaltungen. Die DLRG ist ein Verein, der sich durch seine Vielfalt auszeichnet – dadurch können jedoch auch zahlreiche Situationen und Räume entstehen, in denen grenzverletzendes Verhalten stattfinden kann.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dieser Thematik lassen sich verschiedene Orte mit einem erhöhten Risiko für sexualisierte Gewalt identifizieren.

2.2. Schwimm- und Rettungsschwimmbildung

Einen großen Anteil an der Vereinsarbeit hat der Trainingsbetrieb im Schwimmbad „DAS BAD“ in Merzig.

Hierbei arbeiten wir vor allem mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Schwimmausbildung und mit Jugendlichen und Erwachsenen in der Rettungsschwimmausbildung zusammen.

Insbesondere in der Anfänger- und Rettungsschwimmausbildung kann es dabei zu Situationen kommen, die Körperkontakt einfordern, der als grenzverletzend wahrgenommen werden kann. Als Beispiele können die Hilfestellung bei Schwimmanfängern oder auch Rettungssgriffe in der Rettungsschwimmausbildung genannt werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Körperkontakt auf das notwendige Minimum reduziert und im Vorfeld kommuniziert wird.

Ein weiteres Risiko besteht im Bereich der Duschen, Umkleiden und Toiletten. Hierbei kann es zum Überschreiten der persönlichen Grenzen und des individuellen Schamgefühls kommen.

Um dem vorzubeugen, wird auf folgendes geachtet:

- Gleichgeschlechtliche Aufsichtsperson, wenn es personell möglich ist
- 2-Personen-Regel
- generelle Nutzung der Sammelumkleiden; bei Nutzung der Einzelumkleiden ist nur eine Person in der Umkleide erlaubt
- Sensibilisierung des im „BAD“ angestellten Personals betreffend des Einlasses nicht befugter Personen

Nicht außer Acht zu lassen sind externe Personen, die sich regelmäßig im Schwimmbad aufhalten und somit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und anderen Personen des Vereins haben. Diese weiteren Personen können beispielsweise Eltern, Mitarbeitende des Schwimmbads, Mitglieder anderer Vereine oder die Öffentlichkeit sein. Hierbei ist zu beachten, dass auch Personen, die nicht Teil der DLRG OG Merzig sind, am Kassenbereich vorbeigehen und auf direktem Weg oder über einen Umweg durch den Gesundheitsbereich des Bades in den Freizeitbereich gelangen können, in dem das Training der DLRG OG Merzig stattfindet. Dieser Übergang kann durch den Gastronomiebereich, die Behindertentoilette oder die Bademeisterkabine erfolgen.

Alle Ausbilder der DLRG OG Merzig achten daher stets auf externe Personen, die nicht Teil des Trainingsbetriebs sind, und verweisen diese aus dem Freizeitbereich. Dieser Bereich ist während der Trainingszeiten ausschließlich Mitgliedern der DLRG OG Merzig vorbehalten, sodass externe Personen schnell identifiziert werden können. Um diesen Vorgang zu unterstützen, werden die Kinder dazu sensibilisiert, dass sie ihnen unbekannte Erwachsene ohne ein DLRG T-Shirt bei einem Ausbilder melden sollen.

Des Weiteren wird das Training durch ein großes Team an Mitarbeitenden begleitet. In unserem Team herrscht eine hohe Fluktuation, weshalb regelmäßig neue Mitarbeitende zum bestehenden Team dazukommen. Hierdurch und zusätzlich durch anhaltende Einarbeitungs- und Fortbildungsprozesse kann es dazu kommen, dass Unklarheiten entstehen, bei welchen Personen es sich um Ausbilder handelt. Alle Ausbilder sollen deshalb sich außerhalb des Wassers durch ein DLRG T-Shirt (rot, gelb oder blau mit der Aufschrift „DLRG“) kenntlich machen.

Im Trainingsbetrieb gibt es viele aktive Trainer, die einen Lehrschein oder eine andere Ausbildung im Bereich der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung haben. Diese Personen sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, da diese Qualifikationen sonst verfallen. Nicht alle Personen, die im Trainingsbetrieb mitarbeiten, verfügen jedoch über eine entsprechende Ausbildung und sind dementsprechend auch nicht verpflichtet, sich weiterzubilden. Dadurch kann es zu Unsicherheit im Handeln dieser Personen kommen.

Wir empfehlen daher unseren Ausbildern grundsätzlich, die angebotenen, regelmäßigen Schulungen des Landesverbandes oder unserer Ortsgruppe wahrzunehmen, um Kompetenz im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern zu erlangen und sensibel mit deren Grenzen umgehen zu lernen. Wir streben außerdem an, dass alle Personen, die eigenständig eine Gruppe leiten, an einer entsprechenden Fortbildung teilnehmen, um eine Trainerlizenz zu erwerben.

Die Kinder und Jugendlichen werden durch die Personensorgeberechtigten zum Schwimmtraining gebracht, doch die räumliche Trennung führt dazu, dass für Gespräche zwischen Ausbildern und Personensorgeberechtigten wenig Raum bleibt. Das Resultat ist häufig, dass Personensorgeberechtigte nicht wissen, bei welchen Trainierenden das Kind schwimmt, wer für den Trainingsbetrieb zuständig ist und an wen man sich bei Problemen wenden kann. Dies stellt besonders dann ein Risiko dar, wenn keine Personen angesprochen werden können, falls ein Problem vorliegt.

Wir empfehlen grundsätzlich allen Sorgeberechtigten, sich regelmäßig auf dem Trainingsplan unserer Homepage über die Gruppen und die dazugehörigen Ausbilder zu informieren. Die Kinder und Jugendlichen sollen stets den Namen ihrer Trainierenden erfragen, sollten sie ihn nicht mehr wissen.

2.3. Lehrgänge und Seminare

Lehrgänge und Seminare sind zentrale Elemente unserer Aus- und Fortbildungsarbeit. Teilnehmende können aus unterschiedlichen Gliederungen oder auch von außerhalb der DLRG kommen, sodass sich viele Personen zunächst nicht kennen. Dies kann zu Unsicherheiten im Umgang miteinander führen und birgt Risiken für die Wahrung persönlicher Grenzen.

Ziel ist es, einen sicheren Rahmen für alle Teilnehmenden zu schaffen und das Risiko sexualisierter Gewalt zu minimieren.

2.3.1. Theorieeinheiten / Abendveranstaltungen zur Weiterbildung

Die Theorieeinheiten für Abzeichen sowie Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung der Trainerinnen und Trainer sind zentrale Elemente der Ausbildung und Qualifizierung. An diesen Veranstaltungen nehmen neben Mitgliedern der eigenen Gliederung häufig auch Teilnehmende aus anderen Gliederungen oder externe Personen teil. Da sich viele Teilnehmende nicht persönlich kennen, kann dies Unsicherheiten im Umgang miteinander erzeugen und potenziell Situationen begünstigen, in denen persönliche Grenzen unbeabsichtigt überschritten werden.

Die Veranstaltungen finden häufig in externen Räumlichkeiten statt, was eine erhöhte Anpassungsfähigkeit erfordert und ein zusätzliches Risikopotenzial birgt. In Theorieeinheiten und Abendveranstaltungen werden Inhalte oft in Form von Gruppenarbeiten, Diskussionsrunden oder praxisnahen Fallbeispielen vermittelt. Zwar ist in der Regel kein direkter Körperkontakt erforderlich, dennoch können intensive soziale Nähe und persönliche Interaktionen entstehen, die von Teilnehmenden als grenzüberschreitend wahrgenommen werden könnten.

Zusätzlich können Leistungsdruck und Prüfungsanforderungen dazu führen, dass Teilnehmende ihre eigenen Grenzen weniger beachten. Daher ist es besonders wichtig, dass Lehrende klare Verhaltensregeln kommunizieren, ein respektvolles Miteinander fördern und den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, sich bei Bedarf zurückzuziehen oder Unterstützung zu erhalten.

Durch diese Maßnahmen soll ein sicherer Lern- und Fortbildungsraum geschaffen und das Risiko sexualisierter Gewalt minimiert werden.

2.3.2. Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung

Darüber hinaus stellt die Erste-Hilfe- und Sanitätsausbildung einen wichtigen Bereich unserer Arbeit dar. An den Erste-Hilfe- und Sanitätskursen können neben Mitgliedern der eigenen Gliederung auch Mitglieder anderer Gliederungen sowie externe Personen außerhalb der DLRG teilnehmen. Häufig sind sich die Teilnehmenden untereinander unbekannt, was als Risiko zu bewerten ist, da keine gemeinsame Verhaltensgrundlage besteht und eine gegenseitige Einschätzung erschwert ist.

Hinzu kommt, dass Auszubildende und Teilnehmende der Gliederung zu fremden Räumlichkeiten fahren, um dort Kurse durchzuführen oder an ihnen teilzunehmen. Auch dies kann als risikobehafteter Umstand betrachtet werden.

Innerhalb der Erste-Hilfe- und Sanitätskurse werden verschiedene Maßnahmen erprobt, die häufig Körperkontakt erfordern. Dadurch können Situationen körperlicher Nähe entstehen, die als grenzverletzend wahrgenommen werden können. Besonders

zu berücksichtigen ist dabei, dass sich die betroffenen Personen unter dem Druck befinden, lebensrettende Maßnahmen durchführen zu müssen, und ihre eigenen Grenzen daher – auch in Übungssituationen – nicht priorisieren. Zusätzlich besteht Leistungsdruck, da bestimmte Anforderungen erfüllt werden müssen, um eine Qualifikation zu erlangen.

Folglich ist das Risiko gegeben, dass Tätigkeiten ausgeführt werden, ohne die eigenen Bedürfnisse ausreichend zu berücksichtigen. Daher ist es besonders wichtig, dass Lehrende klare Verhaltensregeln kommunizieren, ein respektvolles Miteinander fördern und den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, sich bei Bedarf zurückzuziehen oder Unterstützung zu erhalten.

2.3.3. Ausbildungswochenenden/Übernachtung bei Veranstaltungen

Ausbildungswochenenden und Veranstaltungen mit Übernachtung bergen ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt, da Kinder, Jugendliche und Ehrenamtliche über einen längeren Zeitraum in einer besonderen und teilweise privaten Umgebung miteinander interagieren. Durch gemeinsame Unterbringung, begrenzte Rückzugsmöglichkeiten und erhöhte körperliche Nähe im Rahmen von Übungen entstehen Situationen, in denen persönliche Grenzen leichter überschritten oder missverstanden werden können.

Besonders risikobehaftet sind organisatorische Übergangssituationen wie An- und Abreise, das Beziehen der Schlafplätze, Dusch- und Umkleidezeiten sowie die Abendstunden nach dem offiziellen Programm. In diesen Phasen ist die soziale Kontrolle häufig geringer, sodass Aufsichtslücken entstehen können. Auch gemischte Altersgruppen oder eine unklare Rollenverteilung zwischen Betreuenden und Teilnehmenden erhöhen das Risiko, dass Abhängigkeiten entstehen oder Verantwortungsbereiche verschwimmen.

Ebenfalls kritisch sind Situationen, in denen Betreuende über längere Zeit allein mit einzelnen Teilnehmenden sind, beispielsweise bei Unwohlsein, nächtlichen Problemen, individuellen Gesprächen oder Begleitung zu sanitären Anlagen. Solche Momente können sowohl für Betreuende als auch für Teilnehmende unangenehme oder missverständliche Situationen erzeugen und müssen daher klar geregelt sein.

Zusätzlich besteht ein Risiko durch gruppendynamische Prozesse innerhalb der Gruppe der Teilnehmenden selbst. Peer-to-Peer-Grenzverletzungen können insbesondere während der Nacht, in Schlafräumen oder bei fehlender Aufsicht auftreten. Müdigkeit, Stress oder intensive emotionale Erlebnisse im Rahmen der Ausbildung können die Aufmerksamkeit und Sensibilität der Gruppe weiter vermindern.

Zur Reduzierung dieser Risiken ist eine transparente und strukturierte Planung erforderlich. Dazu gehören eine klare Schlafplatzorganisation, geschlechtergetrennte Bereiche, eindeutig festgelegte Aufsichtszeiten, ein angemessener Betreuungsschlüssel sowie die konsequente Einhaltung der Zwei-Personen-Regel. Alle Betreuenden müssen über die geltenden Präventionsregeln informiert und für mögliche Risikosituationen sensibilisiert sein. Teilnehmende benötigen niedrigschwellige Beschwerdewege, klar benannte Ansprechpersonen und die Sicherheit, jederzeit ernst genommen zu werden.

2.4. Aktivitäten/Vereinsausflüge

Aktivitäten außerhalb der regulären Trainingsumgebung wie Besuche in Schwimmbädern, Freizeitzentren, Wanderungen oder Tagesausflüge bringen durch wechselnde Orte, unübersichtliche Situationen und eine häufig lockere Gruppenstimmung eine besondere Dynamik mit sich. Unter solchen Umständen können Aufsichtsstrukturen oft nicht durchgehend aufrechterhalten werden, was die Entstehung risikobehafteter Situationen begünstigt.

Besonders herausfordernd sind Aktivitäten in Schwimmbädern oder Umkleidebereichen, da Umziehen, Duschen und körperliche Nähe im Wasser zu Situationen führen können, in denen persönliche Grenzen leichter verletzt werden. Räumliche Trennungen von Umkleiden, unübersichtliche Badebereiche oder gemischte Gruppenkonstellationen erhöhen das Risiko zusätzlich. Auch Berührungen im Rahmen von Hilfeleistungen im Wasser, beispielsweise bei unsicheren Schwimmerinnen und Schwimmern, müssen sensibel und transparent gestaltet werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Bei Ausflügen wie Wanderungen, Fahrten in Freizeitparks oder Aufenthalt an anderen öffentlichen Orten besteht das Risiko, dass Kinder und Jugendliche sich von der Gruppe entfernen oder unbeobachtet in Kontakt mit fremden Personen geraten. Durch große Areale, Menschenmengen oder schwer einsehbare Bereiche können Aufsichtslücken entstehen. Zudem besteht die Gefahr, dass Teilnehmende untereinander Grenzverletzungen begehen, wenn Betreuende kurzzeitig abgelenkt sind oder sich die Gruppe aufteilt.

Auch Transportwege, etwa Fahrten in Vereinsbussen oder privaten Fahrzeugen, stellen sensible Situationen dar. Die räumliche Enge und die häufig notwendige Aufteilung auf mehrere Fahrzeuge können Konstellationen schaffen, in denen Betreuende oder Teilnehmende unbeabsichtigt allein mit Einzelpersonen sind. Dadurch entsteht ein erhöhtes Risiko für unklare oder missverständliche Situationen.

Weitere Risikofaktoren sind spontane Planänderungen, Witterungsbedingungen, unübersichtliche Geländeformen sowie die generelle Aufregung und eine vom Alltag

abweichende Tagesstruktur. In solchen Situationen kann die Aufmerksamkeit von Betreuenden und Teilnehmenden sinken, wodurch persönliche Grenzen weniger bewusst wahrgenommen werden.

Zur Risikominimierung sind klare Regeln und Strukturen wesentlich. Dazu zählen feste Aufsichtsbereiche, definierte Treffpunkte, eine geschlechtergetrennte Organisation der Umkleiden, die konsequente Einhaltung der Zwei-Personen-Regel, eine transparente Kommunikation mit Teilnehmenden, Betreuenden und Erziehungsberechtigten sowie ein angemessener Betreuungsschlüssel. Betreuende sollten im Vorfeld über die spezifischen Risiken der jeweiligen Aktivität informiert und darauf vorbereitet sein, auf Grenzverletzungen sensibel und konsequent zu reagieren. Teilnehmende benötigen ebenfalls verständliche Verhaltensregeln sowie jederzeit ansprechbare Vertrauenspersonen.

2.5. Veranstaltungen

Interne und externe Vereinsveranstaltungen sind wichtige Bestandteile des Vereinslebens und dienen der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls. Gleichzeitig bergen sie besondere Risiken für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt, da sie in der Regel weniger strukturiert sind als Trainings- oder Ausbildungsformate und häufig in einer entspannten oder festlichen Atmosphäre stattfinden.

Bei internen Veranstaltungen wie Spieleabenden, Mitgliedertreffen oder lockeren Vereinsabenden entsteht durch die informelle Umgebung oft ein geringeres Maß an formaler Aufsicht. Die Grenzen zwischen privaten und offiziellen Rollen können verschwimmen, insbesondere wenn Kinder und Jugendliche auf Erwachsene treffen, zu denen sie außerhalb des Trainings weniger klar strukturierte Beziehungen haben. Frei zugängliche Räume, unbeobachtete Bereiche oder kleine Sitzgruppen können zudem Situationen schaffen, in denen Aufsichtslücken entstehen und Grenzverletzungen unbemerkt bleiben.

Externe Veranstaltungen, wie Ehrungen, der Besuch von Volksfesten (z. B. Oktoberfest oder Viezfest), Vereinsfeiern oder öffentliche Anlässe bringen zusätzliche Herausforderungen mit sich. Große Menschenmengen, laute Umgebungen und unübersichtliche Bereiche erschweren die Aufsicht erheblich. Kinder und Jugendliche können sich leicht von der Gruppe entfernen oder in Kontakt mit fremden Personen geraten. Hinzu kommt, dass auf einigen Veranstaltungen Alkohol ausgeschenkt wird, was das Verhalten von Erwachsenen wie auch von Jugendlichen beeinflussen und das Risiko für unangemessenes Verhalten erhöhen kann.

Auch die soziale Dynamik stellt ein Risiko dar: Hierarchien im Verein, Bewunderung für ältere Mitglieder oder Funktionsträger sowie die lockere Stimmung können dazu

führen, dass Grenzen weniger klar wahrgenommen oder nicht konsequent eingehalten werden. Besonders gefährdet sind Situationen, in denen Erwachsene und Jugendliche in entspannter Atmosphäre über längere Zeit gemeinsam verbringen, ohne klare Regelungen oder räumliche Trennung.

Auf Veranstaltungen, die nicht vom Verein kontrolliert werden, besteht zudem die Gefahr, dass externe Personen gezielt Nähe zu Vereinsmitgliedern suchen oder die fehlende Übersicht ausnutzen. Für Betreuende ist es in solchen Umgebungen schwieriger, auf Anzeichen von Überforderung, unangemessenes Verhalten oder Hilfsbedürftigkeit zu reagieren.

Zur Risikominderung benötigen auch diese Veranstaltungen klare Strukturen: definierte Ansprechpersonen, feste Treffpunkte, klare Regeln bezüglich des Alkoholkonsums, eine angemessene Aufsicht, die Einhaltung der Zwei-Personen-Regel sowie transparente Kommunikationswege. Teilnehmende müssen vorab über Verhaltensregeln und Abläufe informiert werden und Betreuende sollten sich ihrer besonderen Verantwortung in informellen Situationen bewusst sein. Auch bei Veranstaltungen für Erwachsene ist zu berücksichtigen, ob minderjährige Mitglieder anwesend sind und somit besonderen Schutzes bedürfen.

2.6. Ressort Einsatz

Ein spezieller und vielfältiger Bereich stellt das Ressort „Einsatz“ dar. Hierzu zählen klassische Einsatzlagen, Ausbildungen und Übungsdienste sowie Veranstaltungen mit Jugendlichen, beispielsweise für an der Vereinstätigkeit interessierte Personen. Diese große Bandbreite an Aktivitäten bringt unterschiedliche Risikoräume mit sich.

In Einsatzlagen sind häufig keine geeigneten Umkleidemöglichkeiten oder Sanitäranlagen vorhanden. Besonders in kritischen Situationen, bei denen es meist um die Rettung eines Menschenlebens geht, ist das Risiko hoch, dass Grenzen von Akteuren missachtet werden, um ein höheres Ziel zu erreichen. In solchen (zeit-)kritischen Momenten kann es für Betroffene sehr schambehaftet sein, Grenzverletzungen anzusprechen, da der Einsatz nicht behindert werden soll. Auch Nachbesprechungen bieten oft wenig Raum, um auf Grenzverletzungen einzugehen, da der Einsatz weiterhin im Vordergrund steht.

Katastrophenschutz Einsätze und -übungen werden teilweise mit Kräften aus dem DLRG-Bezirk Merzig-Wadern sowie dem Landesverband durchgeführt. Dabei treffen auch Einsatzkräfte aus verschiedenen Gliederungen aufeinander. Die jeweils leitende Organisation trägt die Verantwortung, Risiken hinsichtlich sexualisierter Gewalt durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Die Arbeitsweise im Einsatz birgt generell ein hohes Risiko für Grenzverletzungen, da Kommunikation häufig in Form von Befehlen erfolgt und wenig Raum für Widerspruch

bleibt. Dadurch können Personen in Situationen gedrängt werden, in denen eigene Grenzen überschritten werden.

Auch belastende Nachszenarien bergen ein hohes Risiko: Einsatzkräfte können durch belastende Ereignisse, wie das Nichttreten einer Person, emotional stark beansprucht werden, was sie selbst anfälliger für Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt machen kann.

Bei Ausbildung und Übungen im Einsatzbereich gelten ähnliche Gefahren wie in anderen zuvor genannten Bereichen. Hinzu kommen jedoch unwegsame und schwer einsehbare Örtlichkeiten. Beispielsweise kann bei einer Schräghangrettung in der Strömungsrettung eine verletzte Person gerettet werden, die dabei von einer weiteren Person begleitet wird. Treffen dabei zwei Personen aufeinander, die sich möglicherweise nicht kennen, befinden sie sich in einer ungewohnten und potenziell risikobehafteten Situation.

In der DLRG OG Merzig ist eine sogenannte SEG (Schnelleinsatzgruppe) tätig. Hierbei werden Kräfte direkt aus der Freizeit zu Einsätzen alarmiert, sodass das Umziehen oft in Eile erfolgt. Alle Einsatzkräfte sind mindestens 18 Jahre alt. In der Regel ziehen sie ihre Einsatzkleidung zu Hause an, bei Bedarf besteht jedoch die Möglichkeit, sich sichtgeschützt in abgesperrten Toiletten oder Duschen umzuziehen. Die Einsatzkräfte werden sensibilisiert, nur Tätigkeiten durchzuführen, mit denen sie sich sicher fühlen, und stets ihren Eigenschutz zu priorisieren.

2.7. Ressort Wache

Der Wachbetrieb stellt einen zentralen Aufgabenbereich der DLRG dar und umfasst sowohl den Schutz der Badegäste als auch die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Badebetriebs. Gleichzeitig birgt dieser Bereich spezifische Risiken für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt, insbesondere aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen am Wasser. Die DLRG OG Merzig e.V. ist hierbei am Stausee Losheim tätig. Für die Durchführung und Organisation der Wachdienste ist die Ortsgruppe respektive der Wachführer verantwortlich. Vor Beginn der Wachsaison erfolgt über den LV Saar e.V. die Vergabe der Wachzeiträume an die einzelnen Ortsgruppen, die ihre Dienste anschließend selbstständig besetzen.

Innerhalb der Wachmannschaft entstehen Risiken durch lange Einsatzzeiten, enge Räumlichkeiten und ein hohes Maß an Vertrauen zwischen Führungskräften und Mitarbeitenden. Das informelle Zusammensein nach Wachdienstende kann insbesondere für unerfahrene und jüngere Wachgänger zu unklaren Rollenverhältnissen führen, wodurch Grenzen innerhalb der Wachmannschaft verschwimmen und Raum für Grenzüberschreitungen entstehen kann. Die Unterbringung am Stausee Losheim bietet getrennte, abschließbare Sanitärräume,

eine geschlechter- und altersgerechte Trennung in den Schlafräumen ist jedoch meist nicht möglich. Auf diesen Umstand wird in der Einverständniserklärung für Minderjährige des LV Saar (Formular E3-M14) hingewiesen, die vor Beginn des Wachdienstes von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt und vom verantwortlichen Wachführer kontrolliert wird. Alternativ können jugendliche Wachgänger am Dienst teilnehmen, ohne in der Gemeinschaftsunterkunft zu übernachten. Dennoch kann durch die gemeinsame Unterbringung verschiedener Alters- und Geschlechtergruppen auf engem Raum eine Gefährdung entstehen. Auch die Möglichkeit, dass Personen unterschiedlichen Geschlechts und Alters unbeaufsichtigt in Aufenthaltsräumen zusammenkommen, birgt Risiken.

Ein weiterer Risikofaktor ist der Konsum von Alkohol nach Wachdienstende beim gemeinsamen Abendessen. Für jugendliche Wachgänger ab 16 Jahren muss der Konsum von den Eltern auf dem genannten Formular genehmigt oder verweigert werden. Die Einhaltung wird durch den Wachführer überwacht, der während des Wachdienstes zudem die Erziehungsaufgabe, einschließlich Weisungsbefugnis, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Aufsichtspflicht, übertragen bekommt. Aufgrund des oft freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Wachführer und Wachgängern kann dies potenziell Raum für Grenzüberschreitungen bieten. Um dem vorzubeugen, müssen Wachführer am LV Saar vor Übernahme dieser Aufgabe eine Prüfungswache absolvieren, in der ihre praktische Fähigkeit zur Führung einer Wachmannschaft kontrolliert wird. Erst nach Bestehen dieser Prüfungswache erfolgt die offizielle Beauftragung.

Übungen vor, während oder nach dem Wachdienst können ebenfalls Risiken bergen, da notwendiger Körperkontakt entstehen kann, insbesondere aufgrund der teils unterschiedlichen Altersstruktur der Wachgänger. Ähnliche Risiken bestehen im Kontakt mit Badegästen: Körpernahes Arbeiten bei Erste-Hilfe-Leistungen oder Wasserrettungen, emotionale Ausnahmezustände der Gäste und die geringe Bekleidung am Wasser können Grenzverletzungen begünstigen. Die Arbeit in kleinen Teams an vorher unbekannten Orten ohne durchgehende Überwachung durch den Wachführer potenziert diese Gefahr, insbesondere bei jungen oder unerfahrenen Wachgängern. Einsätze können zudem emotional belastend sein, was die Reaktionsfähigkeit und Aufmerksamkeit der Einzelnen beeinflusst und Grenzverletzungen erleichtern kann.

Zusammenfassend können bei Wachdiensten Grenzverletzungen in zweierlei Verhältnissen auftreten: innerhalb der Wachmannschaft und im Kontakt mit Badegästen. Innerhalb der Wachmannschaft lassen sich Risiken durch klare Rollen, offene Kommunikation und die Benennung von Ansprechpartnern minimieren. Im Bürgerkontakt sollten unerfahrene oder junge Wachgänger zusammen mit erfahrenen

Kräften eingesetzt werden. Alle Wachgänger werden auf Verhaltensregeln im Umgang mit Grenzverletzungen hingewiesen und sollen sich durch sicheres und konsequentes Auftreten schützen. Bei beginnenden Grenzverletzungen ist der unmittelbare Vorgesetzte bzw. Wachführer zu informieren, um zusätzliche Unterstützung hinzuzuziehen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Eine Schlüsselrolle kommt den Wachführern zu: Sie müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein, eine Kultur der offenen Kommunikation vorleben und Achtsamkeit aktiv fördern.

2.8. Ressort Rettungssport

Der Rettungssport stellt innerhalb der DLRG OG Merzig einen besonderen Tätigkeitsbereich dar, da sportliche Aktivitäten mit rettungsspezifischen Inhalten kombiniert werden. Trainings- und Wettkampfsituationen bergen dabei spezifische Risiken für Grenzverletzungen und Gewalt. Rettungssport findet in der Regel in Schwimmbädern, an Stränden oder in Sporthallen statt, die durch enge räumliche Bedingungen, gemeinsame Nutzung von Umkleiden und Duschen sowie eingeschränkte Privatsphäre geprägt sind. Gerade im Schwimmbadbereich kann die Bekleidungssituation zu einem erhöhten Gefühl der Verletzlichkeit führen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Ungeregelte oder gemischt genutzte Umkleide- und Sanitärbereiche stellen ein besonderes Risiko dar, da Aufsichtslücken entstehen und persönliche Grenzen leichter verletzt werden können.

Während des Trainings kommt es häufig zu Übungen mit unvermeidbarem Körperkontakt – etwa beim Transport von Personen, bei Rettungsübungen mit Hilfsmitteln oder beim Umgang mit Puppen. Diese Nähe kann zu unangenehmen Situationen führen, insbesondere wenn Rollen und Grenzen im Vorfeld nicht klar benannt und kommuniziert werden. Durch sportlichen Leistungsdruck besteht zusätzlich das Risiko, dass Teilnehmende eigene Grenzen nicht wahrnehmen oder aus Angst vor negativen Konsequenzen nicht äußern.

Im Wettkampfkontext treten weitere Risikofaktoren auf, wie hohe Anspannung, Übermüdung durch lange Veranstaltungstage, unübersichtliche Situationen im Wettkampfbereich sowie häufig wechselnde Kontaktpersonen aus anderen Gliederungen oder Vereinen. Reisen zu Wettkämpfen und gemeinsame Aufenthalte an fremden Orten bergen ähnliche Risiken wie Ausbildungswochenenden, insbesondere bei gemischten Altersgruppen oder unklaren Zuständigkeiten.

Ein weiteres Risiko ergibt sich aus der engen Beziehung zwischen Trainerinnen und Sportlerinnen. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse können entstehen, die Grenzverletzungen begünstigen oder deren Meldung erschweren. Dies betrifft auch scheinbar harmlose Situationen wie Einzelgespräche, individuelle Trainingsanweisungen oder Korrekturen der Körperhaltung im Wasser.

Zur Minimierung dieser Risiken sind klare Verhaltensregeln im Trainings- und Wettkampfalltag notwendig. Dazu gehören transparente Kommunikation über Übungen, Abläufe und mögliche körperliche Nähe, geschlechtergetrennte Umkleide- und Duschbereiche sowie klare Aufsichtsstrukturen, bewusste Wahrung der Distanz zwischen Trainerinnen und Sportlerinnen, Sensibilisierung aller Beteiligten für Grenzachtung und Präventionsregeln sowie niedrigschwellige Melde- und Beschwerdewege mit klar benannten Vertrauenspersonen.

2.9. Verbandskommunikation

Die vielfältigen Aktivitäten der DLRG OG Merzig werden durch die Verbandskommunikation an die Öffentlichkeit getragen. Insbesondere bei Foto- und Videoaufnahmen können unvorteilhafte Darstellungen einzelne Personen in ihrer Betroffenheit beeinträchtigen. Besonders Aufnahmen im Schwimmbad bergen ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen aufgrund der Badebekleidung. Zudem besteht die Gefahr, dass veröffentlichtes Material von Dritten missbraucht wird, weshalb ein sensibler Umgang mit Bild- und Videomaterial notwendig ist.

Darüber hinaus präsentiert sich die DLRG OG Merzig bei Veranstaltungen durch aktive Mitglieder. Neben den klassischen Risiken solcher Veranstaltungen kann durch die öffentliche Präsenz das Verhalten einzelner Akteure als grenzverletzend empfunden werden. Ungünstige Darstellungen oder das „Zusammenrücken für das Foto“ sind beispielhafte Situationen.

Bild- und Videomaterial darf nur mit Zustimmung der abgebildeten Personen veröffentlicht werden und muss den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Personen sind vor der Aufnahme um ihr Einverständnis zu bitten. Bei Veranstaltungen sollte, sofern möglich, bereits in den Teilnahmebedingungen auf die Erhebung und mögliche Veröffentlichung von Bildmaterial hingewiesen werden.

2.10. Jugend

Die Jugend der DLRG OG Merzig bildet mit einem Jugendwart oder einer Jugendwartin sowie zwei Stellvertretern die Repräsentation der DLRG Jugend innerhalb der Ortsgruppe und führt eigenständig Veranstaltungen durch. Diese finden gelegentlich in den eigenen Räumlichkeiten, teilweise aber auch an anderen Orten statt. Die Zielgruppe liegt in der Regel unter 27 Jahren, häufig zwischen 12 und 27 Jahren. Bei dieser Altersgruppe treten klassische altersbedingte Risiken auf wie eingeschränkte Kommunikationsfähigkeiten jüngerer Kinder, wodurch unangenehme Situationen weniger gut erkannt oder angesprochen werden.

Bei vielen Jugendveranstaltungen wird Sport betrieben, wobei Aktivitäten wie Abklatschen oder andere Formen von Körperkontakt vorkommen, die als

grenzverletzend wahrgenommen werden können. Zudem sind die Aktiven in der Jugend häufig Situationen ausgesetzt, in denen Rollen mehrfach besetzt sind oder stark miteinander verschwimmen („Aktive im Spannungsfeld“).

Besonders risikobehaftet sind Jugendausflüge oder -fahrten. Im Rahmen solcher Veranstaltungen treffen sich junge Menschen im Vereinsheim, verbringen unter einem Motto eine entspannte Zeit, kochen und essen gemeinsam, spielen Spiele und führen Gespräche. Auch hier werden die gesetzlichen Vorgaben zum Konsum von Alkohol jederzeit eingehalten. Dennoch kann eine Atmosphäre entstehen, die besondere Aufmerksamkeit erfordert.

Zur Risikominimierung gelten folgende Maßnahmen:

- Einverständnis der Teilnehmenden wird bereits bei der Anmeldung über die Website (Teilnahmebedingungen) eingeholt.
- Vor jeder Veranstaltung wird darauf hingewiesen, dass jeder Teilnehmende jederzeit melden kann, wenn er oder sie sich unwohl fühlt oder etwas nicht machen möchte. Zu diesem Zweck werden klare Ansprechpersonen benannt.

2.11. Eigene Räumlichkeiten

Die DLRG OG Merzig verfügt mit dem Vereinsheim an der Adresse Am Heilborn 1 in 66663 Merzig über eigene Räumlichkeiten, die für Trainings, Sitzungen, Treffen und Vereinsveranstaltungen genutzt werden. Besonders bei größeren oder öffentlichen Veranstaltungen kann es vorkommen, dass Besucherinnen und Besucher die Räume nicht kennen. Dadurch entstehen Orientierungsschwierigkeiten, etwa bezüglich Sanitäranlagen oder Ausgängen. Auch interne Regeln zur Raumnutzung sind Außenstehenden nicht immer klar.

Das Vereinsheim verfügt nicht über separate Umkleideräume, jedoch über ein abschließbares WC und eine abschließbare Dusche. Beide Bereiche sind aufgrund ihrer Abgeschlossenheit Orte, an denen unbeobachtete Situationen entstehen können. Dies betrifft Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen. Die kurzzeitige Isolation in solchen Räumen kann – unabhängig von der eigentlichen Nutzung – ein mögliches Risiko für Grenzverletzungen oder unangemessenes Verhalten darstellen. Weitere Risiken ergeben sich durch wechselnde Nutzergruppen und parallele Aktivitäten im Gebäude, wodurch Aufsichtspflichten unklar verteilt sein oder bestimmte Bereiche unzureichend überwacht werden können.

Zur Risikominimierung ist es wichtig, räumliche Regeln klar zu kommunizieren, eine angemessene Aufsicht sicherzustellen und Grundsätze wie „offene Türen, wenn möglich“ einzuhalten. Abgeschlossene Räume sollten nur dann alleine betreten werden, wenn es notwendig ist. Eine gute Orientierung und sichtbare

Ansprechpersonen tragen zusätzlich dazu bei, potenzielle Gefährdungen zu reduzieren.

2.12. Aktive im Spannungsfeld

In der DLRG OG Merzig e.V. finden sich einige Mitglieder aufgrund unterschiedlicher Tätigkeiten in verschiedenen Rollen wieder. So kommt es häufig vor, dass Menschen, die in manchen Situationen als leitende Personen fungieren, in anderen Situationen Teilnehmende sind. Diese Menschen können sich beiden sozialen Gruppen zugehörig fühlen und verlassen somit eine klare Gruppenzugehörigkeit. Diese situationsbedingte Rolle wird durch die anwesenden Personen nicht immer gleich eingeschätzt, was zu Unklarheiten führt. Ein solcher Umstand kann die Einordnung und Bewertung von Verhaltensweisen erschweren und schwächt den Schutz, den eine klare Gruppenzugehörigkeit bietet.

3. Prävention

Prävention beschreibt alle Möglichkeiten und Handlungsschritte zum Vorbeugen von Fällen sexualisierter Gewalt. Im Anschluss an die Risikoanalyse kann entsprechend die Frage gestellt werden, wie Risiken vermieden und verringert werden können.

Wie aufgezeigt arbeiten Mitglieder der DLRG OG Merzig e.V. in unterschiedlichen Situationen mit Menschen zusammen, daher ist eine vollständige Vermeidung von sexualisierter Gewalt unmöglich. Dennoch gibt es Maßnahmen und Möglichkeiten, Risiken im Allgemeinen oder in speziellen Fällen zu minimieren. Hierbei gilt, dass bei den folgenden Überlegungen keine Vollständigkeit besteht und sich die vereinbarten Maßnahmen ständig weiterentwickelt werden.

3.1. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Um für unsere Mitglieder einen Schutz herzustellen, werden in der DLRG OG Merzig e.V. keine Menschen mitarbeiten, die in der Vergangenheit rechtskräftig für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden.

Um dies überprüfen zu können, sind aktive Mitglieder der DLRG OG Merzig e.V. ab einem Alter von 18 Jahren dazu verpflichtet, alle drei Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen. Unsere Mitarbeitenden werden einen Nachweis über ehrenamtliche Arbeit erhalten, wodurch ein EFZ kostenfrei beantragt werden kann.

Bei diesem Sachverhalt sind 2 Beauftragungen hervorzuheben, welche nicht in Personalunion übernommen werden dürfen:

1. Beauftragter für die Organisation rund um die Prozesse des Führungszeugnisses
 - Schriftliche Aufforderung der Mitarbeiter zur Vorlage des EFZ
 - Nachhaltung der EFZ bei neuen Mitarbeitern
 - Bericht an den Vorstand
 - Einsicht des EFZ
2. Beauftragter für die Dokumentation der EFZ
 - Nachhaltung der Vorzeigezyklen
 - Dokumentation der Einsichtnahme

Beide Beauftragungen bzw. Zuständigkeiten werden im Vorstand der OG festgelegt. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist durch die betreffende Person spätestens drei Monate nach Aufforderung vorzulegen. Sollte das Führungszeugnis nicht fristgerecht eingereicht werden, wird die entsprechende Person (vorübergehend) von ihren Aufgaben entbunden.

Zukünftig ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende dürfen ihre Tätigkeiten erst beginnen, nachdem ein ordnungsgemäßes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde. Sollte sich die Ausstellung des erweiterten

Führungszeugnisses verzögern, muss ein Beleg über die Beantragung des Zeugnisses vorgezeigt werden, um die entsprechende Tätigkeit zu beginnen. Andernfalls darf die vorgesehene Tätigkeit nicht begonnen werden. Das Führungszeugnis ist unverzüglich nachzureichen, sobald es bei der beantragenden Person eintrifft. Sollte das Zeugnis nicht innerhalb von 3 Monaten nach Tätigkeitsaufnahme nachgereicht worden sein, ist die Person (vorübergehend) von Ihren Aufgaben zu entbinden.

Die beauftragte Person für die Einsicht der EFZ ist für die Dokumentation der Einsicht verantwortlich. Diese beauftragte Person unterliegt der Schweigepflicht über alle Einträge, die in den EFZ zu finden sind. Sollte eine Person im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 PräVO verurteilt sein, so nimmt die beauftragte Person zunächst vertraulich und diskret Kontakt mit dem Vorsitz der DLRG OG Merzig e.V. auf. Dieser wird über das weitere Vorgehen beraten und eventuell den weiteren Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstandes miteinbeziehen.

Die gesamte Thematik ist mit absoluter Diskretion zu behandeln, um Datenschutzrichtlinien gerecht zu werden und den Persönlichkeitsrechten unserer Mitarbeitenden nachzukommen.

3.2. Selbstverpflichtungserklärung – Ehrenkodex

Der Ehrenkodex der DLRG OG Merzig ist ein verbindliches Regelwerk, das die Grundsätze des respektvollen Miteinanders, der Integrität und der Verantwortung innerhalb der Ortsgruppe definiert. Er richtet sich an alle Mitglieder, Ehrenamtlichen, Mitarbeitenden und Leitungen und bildet die Grundlage für ein wertschätzendes, sicheres und transparentes Vereinsleben. Der Ehrenkodex kann jederzeit auf der Homepage der DLRG OG Merzig abgerufen werden und steht allen Interessierten digital zur Verfügung. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Mitglieder jederzeit Zugang zu den Verhaltensrichtlinien haben und sich über ihre Rechte, Pflichten und die erwarteten Standards innerhalb der Ortsgruppe informieren können.

Jede Person, die in der DLRG OG Merzig e.V. tätig sein möchte, ist dazu verpflichtet, ebenfalls in einem Zyklus von drei Jahren den Ehrenkodex der DLRG OG Merzig zu unterschreiben. Der Ehrenkodex wird wie das Schutzkonzept stetig aktualisiert und online zur Verfügung gestellt. Dass von allen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis und der unterschriebene Ehrenkodex vorliegt, wird umfassend von der beauftragten Person kontrolliert und protokolliert. Die Prozesse sind äquivalent zum EFZ.

3.3. Verhaltensregeln

Um das Risiko für Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung zu vermeiden, gibt die DLRG OG Merzig e.V. sich mit diesem Konzept Verhaltensregeln. Diese werden mit den Mitarbeitenden der Gliederung im Rahmen von internen Fortbildungen besprochen.

- Ziel ist es, dass unsere Aktiven eine möglichst große Geschlechtervielfalt abbilden, um Personen jeden Geschlechts Ansprechpersonen zu bieten.
- Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Bei nicht-vermeidbarem Körperkontakt sind Hilfsmittel, wie z.B. Poolnudeln, zu verwenden.
- Besteht diese Möglichkeit nicht, so ist dies offen mit der Person und ggf. Personensorgeberechtigten zu kommunizieren. Es muss offengelegt werden, wie die Übung ablaufen wird und eine offene Frage (Offene Frage bedeutet, dass es dieselbe Überwindung kostet, „Ja“ wie „Nein“ zu sagen) zur Zustimmung gestellt werden.
- Bejaht die teilnehmende Person das geplante Vorgehen klar, so ist die Übung möglich. Zögern oder Unsicherheit ist als „Nein“ zu werten!
- Körpernahe Übungen sind gleichgeschlechtlich durchzuführen. Ansonsten sind anderweitige Möglichkeiten offen zu kommunizieren.
- Kinder und Jugendliche in unserem Arbeitskontext sollten in der Lage sein, alleine zu duschen und auf die Toilette zu gehen.
- Sollte ein Kind, z.B. aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen, doch Unterstützung benötigen, so ist dies mit den Personensorgeberechtigten zu besprechen. Des Weiteren sollte sich das Kind eine Person aussuchen können, die die Hilfestellung bietet.
- Falls das Betreten der Umkleide / Toilette / Dusche unbedingt notwendig ist, wird zunächst angeklopft und den Personen im Raum Zeit gelassen, sich auf das Betreten vorzubereiten. Erst wenn diese signalisieren, dass die Türe geöffnet werden darf, wird die Türe geöffnet. Sollte keine Reaktion auf das Klopfen erfolgen, wird erneut geklopft mit einem Hinweis, wie „Bedeckt euch bitte, ich komme in 10 Sekunden rein“. Erst nach Ablauf der genannten Zeit wird die Umkleide betreten.
- Es sind keine Bemerkungen über die Schwimmkleidung anderer Personen zu machen.
- Die Mitarbeitenden der DLRG achten aufmerksam auf ihr Umfeld.
- Die Mitarbeitenden der DLRG haben ein offenes Ohr für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder anderen Personen.
- Mit uns anvertrauten Personen wird offen und transparent kommuniziert. Wenn etwas, das anvertraut wurde, weitergegeben wird – z.B. an Ansprechpersonen – so wird dies vorher besprochen!

Grundsätzlich ist es wichtig anzumerken, dass in besonderen Notfällen oder zur Vorbeugung von Notfällen einzelne dieser Regeln kurzfristig vernachlässigt werden

müssen. In einem solchen Fall ist es jedoch notwendig, im Nachhinein über den Regelbruch zu sprechen, um Situationen aufklären zu können.

3.4. Fort- und Weiterbildungen

Die DLRG OG Merzig e.V. setzt sich zum Ziel, mindestens einmal jährlich Mitarbeitende, besonders neue Mitarbeitende, über das Thema „Prävention“ zu informieren und das Schutzkonzept sowie Ansprechpersonen vorzustellen. Ein besonderer inhaltlicher Fokus liegt auf dem gemeinsamen Austausch über die Thematik, die eventuelle Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und die Aufklärung über Verhaltensweisen, die vor sexualisierter Gewalt schützen. Ziel soll eine allgemeine Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt sein. Grundsätzlich sollten alle Mitarbeitenden mindestens einmal eine solche interne Schulung besucht haben.

Die Ansprechpersonen müssen mindestens 18 Jahre alt und unterschiedlichen Geschlechts sein. Sie verpflichten sich, sich regelmäßig zum Thema Gewaltprävention fortzubilden, um ihr Wissen fortlaufend zu erweitern und handlungsfähig zu sein. Dieses Wissen geben die Ansprechpersonen in ortsgruppeninternen Fortbildungen an die Mitarbeitenden weiter.

Die DLRG OG Merzig e.V. verpflichtet sich, den Beauftragten im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt eine Teilnahme an Seminaren dieses Themenfelds zu finanzieren. Ziel ist es, dass die Beauftragten in dem Bereich ihre Kenntnisse weiter vertiefen können und durch den Austausch mit weiteren Personen ihr Verständnis für dieses Thema ausbauen können.

3.5. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept zur Prävention (sexualisierter) Gewalt der DLRG OG Merzig ist nicht statisch, sondern unterliegt ständiger Überprüfung und Weiterentwicklung. Ebenso wie die Zusammensetzung und Dynamik unter den Mitgliedern sich fortwährend ändert, muss auch das Schutzkonzept und die damit einhergehenden Präventionsmaßnahmen einer regelmäßigen Evaluation und Anpassung unterzogen werden.

Die vom Vorstand benannten Ansprechpersonen dienen den Mitgliedern dabei als Schnittstelle zwischen den Problemstellen, die ihnen im Alltag begegnen und auffallen und der Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen.

4. Intervention

Im Allgemeinen beginnt die Intervention bereits mit dem Bewusstsein der Mitarbeitenden für sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen.

Hierbei ist besonders relevant, dass unsere Mitarbeitenden jeden Hinweis auf sexualisierte Gewalt ernst nehmen und für ein weiteres Vorgehen sorgen. Solche Hinweise können durch Betroffene, weitere Akteure und durch uns selbst aufkommen. Wenn unsere Mitarbeitenden auf sexualisierte Gewalt angesprochen werden, werden diese selbst zu Vertrauenspersonen.

Diese Vertrauenspersonen sollten sich nun, in Absprache mit der sich meldenden Person, an eine Ansprechperson wenden.

Hierbei gibt es verschiedene Möglichkeiten von Ansprechpersonen. Die Gliederung selbst hat Ansprechpersonen, an die sich Betroffene wenden können. Zudem gibt es Ansprechpersonen auf verschiedenen Gliederungsebenen, wie auf Landes- und Bundesebene. Diese können jeweils über die Website ausfindig gemacht werden.

Besonders ist an dieser Stelle das Hilfetelefon der DLRG-Jugend Bundesebene hervorzuheben, welches täglich von 14 bis 20 Uhr erreichbar ist (Telefon: 05729 95 53 33).

Bei einem aktuell vorliegenden Fall von sexualisierter Gewalt muss im ersten Schritt auf den Schutz aller Akteure hingearbeitet werden. Dabei ist die Frage zentral, ob die betroffene Person Schutz bedarf und wie dieser Schutz hergestellt werden kann. Daran anknüpfend ist es von hoher Wichtigkeit, die Frage nach dem Schutzbedarf der gemeldeten Person zu stellen. Folgend muss gemeinsam daran gearbeitet werden, welche weiteren Personen und Institutionen informiert und welche weiteren Schritte eingeleitet werden müssen. Ebenso ist von Relevanz, ob eine externe Beratungsstelle hinzugezogen wird, um bei der Fallaufarbeitung zu unterstützen bzw. die Fallaufarbeitung zu übernehmen.

Die Vertrauenspersonen sind in keinem Fall bei der Klärung dieser Fragen allein. Sie werden stets von Ansprechpersonen unterstützt. Die Wahl der Ansprechpersonen obliegt den meldenden Menschen und der Vertrauensperson.

Bei Involvierung der Ansprechpersonen der Gliederung arbeiten diese nach dem Vorgehen, welches im Schutzkonzept definiert ist.

Wichtig sind die allgemeinen Grundsätze, dass voreiliges Handeln wie das direkte Gespräch mit gemeldeten Personen oder das Hinzuziehen der Polizei zu unterlassen ist. Besonders die Polizei muss aufgrund des Strafverfolgungszwang direkt Ermittlungen einleiten. Dies führt selten zu einer befriedigenden Klärung der Situation. Des Weiteren sollten Betroffene nicht direkt auf ihre Betroffenheit angesprochen werden, sondern nur mit äußerster Sorgfalt in Bezug darauf behandelt werden.

Bei minderjährigen Betroffenen ist eine langfristige Information der Personensorgeberechtigten notwendig. Diese Information sollte in Begleitung durch

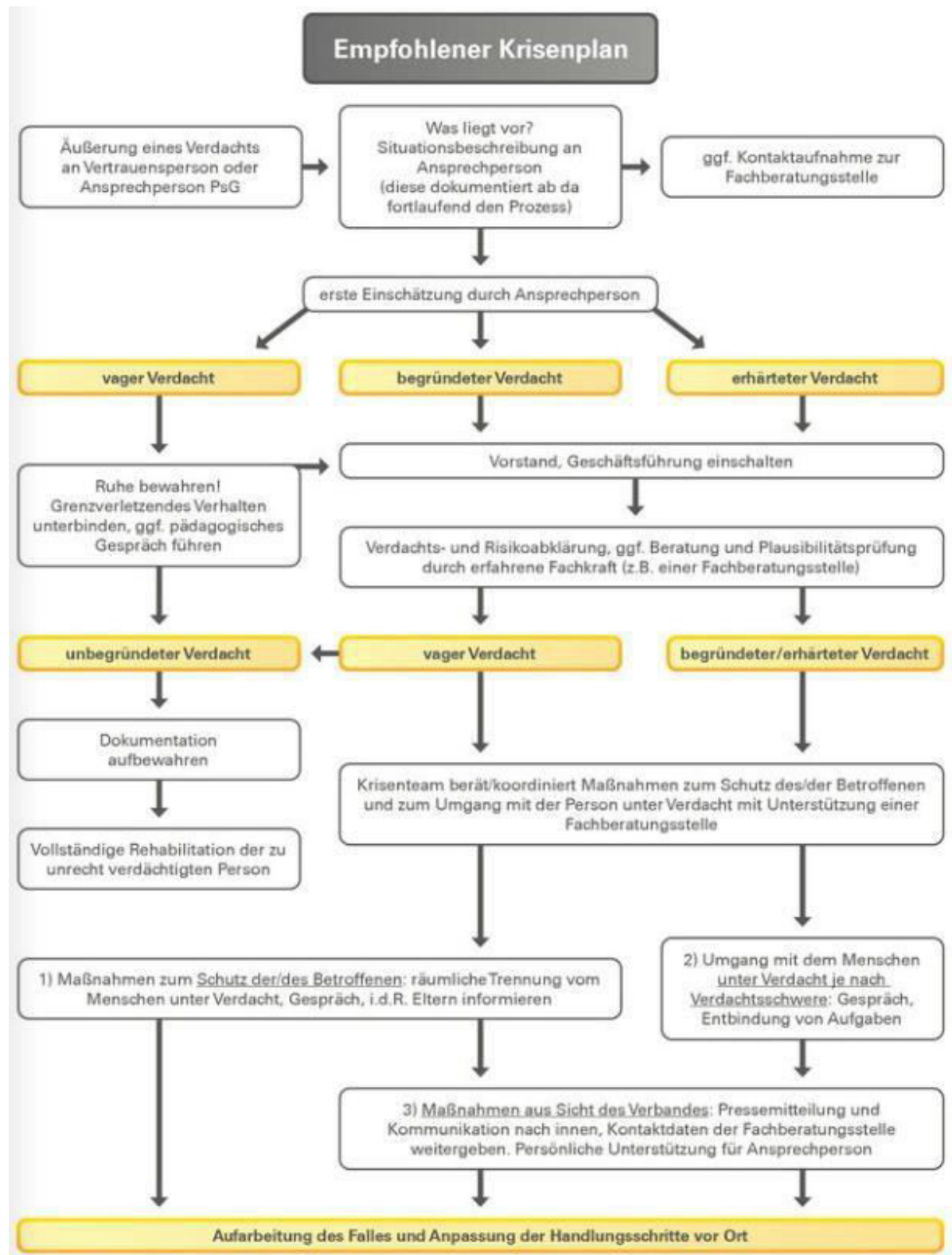
eine Ansprechperson der Gliederung erfolgen. Eine Rücksprache mit den Betroffenen ist zwingend notwendig!

Grundsätzlich gilt, dass sich unsere Arbeit im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt betroffenengerecht ausrichtet. Demnach orientieren wir unsere Arbeit an den Betroffenen aus und vertrauen diesen und ihrem Erleben. Alle Schritte werden mit den Betroffenen abgesprochen. Daher gehen wir jedem Hinweis auf sexualisierte Gewalt nach. Hinweisgebende und Betroffene dürfen dabei unter keinen Umständen einen Nachteil erfahren.

Zudem ist immer das Ziel, eine Klärung im Sinne einer systemischen Aufarbeitung zu erreichen. Durch Fälle sexualisierter Gewalt werden Menschen zu Betroffenen, aber auch die gemeldete Person, meldende Personen und Menschen im Umfeld der gemeldeten Person und der Betroffenen sind von dem Fall beeinflusst. Der jeweilige Fall soll nicht in der ganzen Gliederung kommuniziert, aber auch nicht öffentlich verschwiegen werden. Das Ziel ist eine Aufklärung des Falls im Sinne aller Beteiligten und der Verbesserung des Zusammenlebens.

4.1. Interventionsplan

Bei Hinweisen sexualisierter Gewalt ist ein ruhiges und überlegtes Vorgehen notwendig. Damit das Auftreten geregelt und konsequent erfolgt, ist es sinnvoll, einen gültigen Interventionsplan aufzustellen. Da Fälle sexualisierter Gewalt sehr unterschiedlich sein können, kann es sein, dass in spezifischen Situationen vom Interventionsplan abgewichen wird. Eine Abweichung muss stets vorher besprochen und abgeklärt sein. Der nachfolgende Interventionsplan geht von einer Intervention beruhend auf dem Hinzuziehen bezirksinterner Ansprechpersonen aus.



4.1.1. Dokumentation

Bei jedem Fall sexualisierter Gewalt ist eine Dokumentation unabdingbar. Zum Schutz aller Akteure müssen die dokumentierten Inhalte, im besten Fall anonymisiert, aufbewahrt werden, sodass ein Zugang für Dritte unmöglich ist. Hierzu gehört ebenfalls eine Dokumentation aller eingeleiteten Schritte und in die Aufklärung einbezogene Personen und Institutionen. Die Dokumentation findet entsprechend durch die Ansprechpersonen statt. Die Ansprechpersonen verfügen über entsprechende Dokumentationsbögen.

4.1.2. Ablauf

Im Falle eines Hinweises auf sexualisierte Gewalt wird mindestens eine Ansprechperson hinzugezogen.

Zunächst ist eine Einschätzung des Falls entsprechend der Konkretisierungsstufen unabdingbar. Hiermit wird vorerst anhand verschiedener Kriterien festgestellt, ob ein Fall vage, begründet oder erhärtet ist.

Abhängig von dieser Einschätzung wird das weitere Vorgehen geplant. In den meisten Fällen ist es sinnvoll, ein Krisenteam (konkreter beschrieben in Kapitel „Krisenteam“) aufzustellen. Innerhalb dieses Teams werden die weiteren Schritte erarbeitet. Dazu gehört das Herstellen von Schutz für Akteure, was beispielsweise durch die Unterbindung von weiterer sexualisierter Gewalt, eine pädagogische Intervention oder eine Entbindung von Aufgaben erfolgen kann. In schweren Fällen sexualisierter Gewalt gehört zwingend eine Beratung durch weitere Ansprechpersonen der DLRG und durch Fachberatungsstellen dazu.

Die Ansprechpersonen kommunizieren im Auftrag des Krisenteams mit den unterschiedlichen Akteuren, um sich ein möglichst differenziertes Bild der Situation zu machen. Gespräche mit Akteuren müssen, wie auch Gespräche innerhalb des Krisenteams, dokumentiert werden. Es gelten jeweils die bereits beschriebenen Regeln zur Dokumentation.

Bei Grenzverletzungen und Übergriffen bedarf es mindestens einer pädagogischen Intervention. Dies impliziert (Einzel-)Gespräche mit den beteiligten Akteuren. Gemeinsam sollte auf ein Verständnis und eine Lösungsfindung für die Situation hingewirkt werden. Dies kann durch ein klärendes Gespräch zwischen den Beteiligten, eine Wiedergutmachung und auch das Aufstellen von Verhaltensregeln, sodass das Risiko für ein Wiederauftreten gesenkt wird, stattfinden.

Wenn im Prozess deutlich wird, dass der Fall sexualisierter Gewalt als Übergriff höherer Schwere oder sogar potentiell strafrechtlich relevant eingeschätzt wird, ist eine besondere Prüfung des Einbezugs von externen Beratungsstellen zwingend notwendig. Zudem sollte diese Einschätzung gegenüber den Betroffenen kommuniziert und weitere Begleitung angeboten werden. Ob ein Einschalten der Polizei notwendig ist, muss mit Betroffenen, eventuellen Personensorgeberechtigten, dem Krisenteam und einer Fachberatungsstelle gemeinsam beraten werden. Das Krisenteam und die Gliederung schalten nie eigenständig die Polizei dazu!

Ziel ist es außerdem eine innersystemische Aufarbeitung erfolgreich abzuschließen. In Bezug darauf ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu betrachten. Wie langfristig Schutz hergestellt werden kann, sodass sich alle Beteiligten, insbesondere die Betroffenen, (wieder) wohlfühlen, ist dafür ausschlaggebend.

Sowohl auf die kurzfristigen wie auch auf die langfristigen Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen und darauf aufbauend den konkreten Handlungsschritten gibt es keine allgemeine Antwort. Sie sind stets personen- und fallspezifisch.

4.2. Krisenteam

Bei Fällen sexualisierter Gewalt sollte die Verantwortung nicht bei einzelnen Personen liegen. Daher ist es sinnvoll, ein Krisenteam für einen konkreten Fall einzuberufen, das aus bis zu sechs Personen besteht. Das Krisenteam besteht während der Aufarbeitung des Falls und bei daran anschließenden Problemen. Die Konstellation des Krisenteams ist fallspezifisch und bearbeitet nur einen Fall, doch bestimmte Rollen sollten in jedem Fall Teil des Krisenteams sein.

Hierzu gehören folgende Rollen:

- Beauftragte aus der Gliederung / von anderen DLRG-Ebenen
- Vertretungsberechtigte Personen des Vereins nach §26 BGB / Bei Verwicklung dieser in einen Fall eine vom Vorstand der DLRG OG Merzig beauftragte Person
- Eventuell: Jugendwart:in der DLRG OG Merzig e.V.
- Eventuell: Mitarbeitende von Fachberatungsstellen

Die Beauftragten sind mit der Thematik der Prävention sexualisierter Gewalt besonders vertraut. Neben ihrer fachlichen Kompetenz dienen sie als Kontaktpersonen zu Akteuren und der Vernetzung zu Fachberatungsstellen. Besonders vertretungsberechtigte Personen oder durch den Vorstand der DLRG OG Merzig beauftragte Personen sind unabdingbar. Bei der Aufarbeitung kann es notwendig sein, dass beispielsweise finanzielle Mittel freigegeben werden müssen, ohne dass der gesamte Vorstand der DLRG OG Merzig darüber informiert werden kann. Der Jugendwart dient dazu, eine Meinungsvielfalt zu ermöglichen und weitere Perspektiven, besonders aus Sicht der Kinder und Jugendlichen, miteinzubringen. Des Weiteren soll die DLRG-Jugend als wichtiger Bestandteil der Gliederung und der Vorstand der OG als vertretendes Gremium partizipierend in den Prozess eingebunden sein. Wenn eine Fachberatungsstelle bei der Aufarbeitung begleitet, ist außerdem nicht davon abzugehen, dass Mitarbeitende dieser Stelle ebenfalls Teil des Krisenteams sind, um gemeinsam agieren zu können.

Das Krisenteam sorgt für die Aufarbeitung des jeweiligen Falls sexualisierter Gewalt. Es ist zudem für die Kommunikation nach innen und außen zuständig und ist entsprechend bei Bedarf Ansprechpartner der Öffentlichkeit. Zudem versorgt das

Krisenteam den Vorstand der OG mit so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich Informationen.

Entscheidungen des Krisenteams sind grundsätzlich einstimmig zu treffen, um ein gemeinsames, stringentes Vorgehen zu gewährleisten.

5. Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept der DLRG OG Merzig e.V. wird durch den Vorstand der Ortsgruppe beschlossen. Durch den Beschluss tritt das Schutzkonzept in Kraft und soll ab Beschluss möglichst genau umgesetzt werden.

Hierzu gehört auch die Kommunikation in Bezug auf Prävention sexualisierter Gewalt auf der Internetseite. Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ bekommt eine eigene Seite, auf der neben dem Schutzkonzept auch Ansprechpersonen und Kontaktmöglichkeiten zu finden sind.

Ein Schutzkonzept ist kein abgeschlossenes Projekt sondern bedarf weiterer Überarbeitung. Besonders die Bereiche der Risikoanalyse, der Prävention und der Intervention werden stetig anhand neuer Erkenntnisse, Erfahrungen und Ideen weiterentwickelt.

Anpassungen, besonders notwendige Anpassungen, sollen durch die Beauftragten zur Prävention sexualisierter Gewalt durchgeführt werden. Derartige Anpassungen müssen vor der Veröffentlichung dem Vorstand der DLRG OG Merzig e.V. beschlossen werden und auf deren Sitzungen besprochen werden. Danach tritt die Änderung in Kraft und muss entsprechend veröffentlicht werden. Zudem kann der Vorstand der DLRG OG Merzig e.V. durch Eigeninitiative das Schutzkonzept anpassen.

6. Liste der Fachberatungsstellen

DLRG Landesverband Saar

- E-Mail: praevention@saar.dlrg.de

DLRG-Jugend

- E-Mail: hilfetelefon@dlrg-jugend.de

Ansprechpartner der DLRG auf Bundesebene

- Website: <https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>

SOS-Beratungszentrum Kinderschutz des Saarlandes

- 0681/93652-75

Kinderschutzbund

- E-Mail: info@dksb-nrw.de
- Website: www.kinderschutzbund-nrw.de

Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon

- Anruf anonym, kostenfrei und bundesweit möglich
- Telefon: 116 111
- Erreichbar: Mo. – Sa., 14:00 – 20:00 Uhr

Nele Saarland – Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen

- Website: www.nele-saarland.de

Phoenix – Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen

- Website: www.awo-saarland.de/phoenix

7. Anhang

7.1. Vorstandsbeschluss der DLRG OG Merzig e.V.

Der Vorstand der DLRG OG Merzig e.V. hat in seiner Vorstandssitzung am 11.02.2026 dieses Schutzkonzept offiziell beschlossen. Mit diesem Beschluss tritt das Schutzkonzept in Kraft und gilt ab diesem Datum verbindlich für alle Mitglieder der DLRG OG Merzig e.V. Es dient als Grundlage für alle Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Bereich sexualisierter Gewalt sowie für den Schutz der persönlichen Integrität und Sicherheit aller Mitglieder.

Die Umsetzung dieses Schutzkonzepts ist für alle Organe, Mitarbeitenden, Trainerinnen, Betreuenden und Ehrenamtlichen der DLRG OG Merzig verpflichtend. Es regelt sowohl interne Strukturen als auch den Umgang mit externen Veranstaltungen, Trainings- und Freizeitaktivitäten, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen, zu minimieren und im Ernstfall angemessen zu handeln.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Schutzkonzept ein dynamisches Dokument ist. Die DLRG OG Merzig überprüft die Maßnahmen regelmäßig, passt sie an neue Erkenntnisse, gesetzliche Vorgaben oder organisatorische Veränderungen an und entwickelt sie kontinuierlich weiter. Ziel ist es, eine sichere, respektvolle und vertrauensvolle Umgebung für alle Mitglieder zu gewährleisten und das Bewusstsein für Prävention und Schutzmaßnahmen stetig zu stärken.

7.2. Im Führungszeugnis berücksichtigte Straftaten

§171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§176b	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§180a	Ausbeutung von Prostituierten
§181a	Zuhälterei
§182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§183	Exhibitionistische Handlungen
§183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§184	Verbreitung pornographischer Schriften
§184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§184d	Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
§184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
§184f	Ausübung verbotener Prostitution
§184g	Jugendgefährdende Prostitution
§184h	Begriffsbestimmungen
§184i	Sexuelle Belästigung
§184j	Straftaten aus Gruppen
§201a (3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§233a	Förderung des Menschenhandels
§234	Menschenraub
§235	Entziehung Minderjähriger
§236	Kinderhandel